

Ganzen vorausbezahlt wäre, durch deren theilweise Restitution beseitigen. Der Umstand, daß diejenigen, welche in der Gothaer Versicherungsanstalt affectirt hätten, Miteigenthümer wären, käme darum nicht in Betracht, da nicht Capitalien gesammelt, sondern die jährlichen Ueberschüsse durch Dividenden consumirt würden. Daß durch diesen Vorschlag entstehende Rechnungswesen könne eben so wenig ein Bedenken erregen, zumal da es sich von Jahr zu Jahr vermindere. Begründet sei es endlich, daß sich der Betrag der Versicherungen zur Zeit nicht übersehen lasse, indeß werde hierüber in Kurzem eine Notiz zu erlangen sein, und schon jetzt lasse sich wohl behaupten, daß die Sache von ziemlicher Bedeutung sein werde.

Secretair v. Zedtwitz: Auch er habe sich, wie der Kammer wohl noch erinnerlich sein werde, gleich anfangs gegen das Wehnersche Amendement erklärt, und sich dahin geäußert, daß er lieber gegen das ganze Gesetz stimmen, als es mit dem Zusatz gut heißen werde; denn es liege am Tage, daß mit diesem Amendement, falls es Annahme finden sollte, das Princip des Gesetzes total verlegt werde, und dessen Hauptzweck völlig verloren gehe. Um so dankbarer erkenne er daher den vermittelnden Vorschlag Sr. Exc., und empfehle auch seiner Seite ihn der Kammer nur um so dringender zur Annahme, als gewiß noch viele andere Mitglieder derselben für den Fall seiner Ablehnung sich mit ihm genöthiget sehen würden, gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Das Gesetz sei aber unentbehrlich, und thue dem Lande wahrhaft Noth. Deshalb halte er denn auch dafür, es werde am besten sein, so bald, als möglich, über das ganze Gesetz abzustimmen, und es an die 2. Kammer zu bringen, welche sich hoffentlich dem Amendement des Bürgermeisters Wehner nicht anschließen werde.

Prinz Johann: Es sei durchaus nöthig, einen so hoch wichtigen Gegenstand erst in genauere Erwägung zu ziehen, und man könne daher hierüber noch nichts in das Gesetz aufnehmen, wohl aber dasselbe im Voraus zur Annahme bringen, wenn man noch in der Schrift sich dahin auslasse: „daß, dafern die Staatsregierung den zu §. 94. gestellten Antrag bedenklich finde, und vielleicht den Zweck dadurch erreichen könne, daß die inländische Anstalt in die Rechte und Verbindlichkeiten der andern Anstalten eintrete, man Seiten der Kammer darauf einzugehen geneigt sei, und, jedoch ohne die Erlassung des Gesetzes dadurch aufzuhalten, nähere Mittheilungen darüber Seiten der Staatsreg. erwarte.“

Secretair Harz: Er habe sich zwar aus Gründen des Rechtes und der Billigkeit für das Wehnersche Amendement verwendet. Ueberzeugt jedoch, daß auch dieses mit großen Nachtheilen verbunden sein werde, gereiche es ihm nur zur Freude, vielleicht einen Ausweg aus dem Labyrinth zu finden, in welches man sich durch die Discussion beim 94. §. verwickelt. Den Antrag Sr. königl. Hoheit halte er aber nicht für hierzu geeignet, sondern hoffe, man werde am besten Klarheit in die Sache bringen, wenn man den Gegenstand der Deputation unter Zugiehung eines kön. Commissars zur genauesten Erörterung übergebe, welche dann der Kammer über die Resultate ihrer Prüfungen Vortrag erstatten möge. Bis dahin aber werde die Abstimmung über das ganze Gesetz ausgesetzt bleiben müssen.

Staatsminister v. Lindenau: Dieß sei dasjenige, was er sich so eben der Kammer vorzuschlagen habe erlauben wollen.

Fürst v. Schönburg: Der sofortigen Abstimmung über das Gesetz stehe wohl kein Bedenken entgegen, wenn man nur die gesetzliche Bestimmung beifüge, daß Versicherungen in andern Anstalten dann aufhören sollten, wenn die Regierung in dieselben eintreten wolle.

Prinz Johann: Er hoffe durch seinen Antrag mehr Beschleunigung in die Sache gebracht zu sehen, welches bei einer näheren Erörterung Seiten der Deputation und des darüber zu erstattenden Vortrags an die Kammer nicht der Fall sein werde.

D. Deutch: Er schließe sich dem Antrage des Secretair Harz um so mehr an, da er bereits auf die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Erwägung der Sache hingedeutet habe. Die betreffende Bestimmung werde jedenfalls in das Gesetz aufgenommen werden müssen, da hier davon die Rede sei, bestehende und gesetzlich erlaubte Contracte aufzuheben, weshalb auch eine vor der Abstimmung über das ganze Gesetz vorzunehmende Erörterung unentbehrlich werde. Es werde darauf ankommen, ob zuvörderst eine specielle Kenntniß aller einzelner solcher Versicherungen nöthig sein dürfte, und man werde zu §. 94. e. durch einen Zusatzparagraph den Grundsatz aussprechen können, wenn die Modalität der Sache zu übersehen sei.

Bürgermeister Hübler: Dem müsse er um so mehr beitreten, als man an dem §. 94. keine Veränderung mehr vornehmen dürfe, neue Bestimmungen aber nur in einem neuen §. zu fassen sein würden.

Prinz Johann läßt hierauf seinen Antrag wiederum fallen und schließt sich dem des Secr. Harz an.

Der Präsident: Im Allgemeinen müsse er bemerken, daß er sich wahrhaft beglückt fühle, einen Ausweg gefunden zu sehen, wodurch das Gesetz doch vollkommener, wenn auch nicht schneller erscheinen könne, und daß er nun selbst im Stande sein werde, bei der Frage über die Annahme des Gesetzes sein Ja abgeben zu können. Er habe anfangs an der Möglichkeit der Ausführbarkeit des Vorschlags gezweifelt, allein, je mehr er ihn prüfe, desto mehr überzeuge er sich von dessen praktischer Ausführbarkeit. Ihn noch näher erörtert zu sehen, müsse er allerdings auch wünschen, bevor eine Hindeutung darauf in das Gesetz aufgenommen werde.

Es wird nun die Frage gestellt: Will die Kammer den Vorschlag des Staatsministers v. Lindenau, dem Antrage des Secr. Harz gemäß, der Deputation zur weiteren Begutachtung übergeben? welches einstimmig bejaht wird.

v. Einsiedel: Durch den so eben gefaßten Beschluß werde allerdings einiger Verzug in die Sache gebracht und das Erscheinen des Gesetzes noch einige Zeit hinausgeschoben werden, demzufolge auch das Ausschreiben der Brandkassenbeiträge für den zunächst bevorstehenden Termin noch nicht nach dem neuen Gesetze erfolgen könne. Sollte nun die Initiative des Ausschreibens von den Ständen ausgehen, so empfehle er sehr dringend die Beschleunigung der Sache, und beantrage daher: so schnell als möglich den Gegenstand an die 2. Kammer zu bringen, und die Regierung in Gemeinschaft mit der 2. Kammer zu ermächtigen, das Ausschreiben in der nämlichen Weise zu veranstalten, wie dieß bereits bei dem letzten Termine der Fall gewesen sei.